

BGer 5A 366/2020 vom 13. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_366_2020

FR: TF 5A 366/2020 du 13 novembre 2020

IT: TF 5A 366/2020 del 13 novembre 2020

Regeste

Arresteinsprache | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist - binnen Frist (Art. 100 Abs. 1 BGG) - ein kantonallyetzinstanzlicher Arresteinspracheentscheid mit Fr. 30'000.-- übersteigendem Streitwert; die Beschwerde in Zivilsachen ist insoweit gegeben (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 und Art. 90 BGG).

E. 1.2

Arresteinspracheentscheide sind Entscheide über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG ; demnach kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (BGE 135 III 232 E. 1.2 S. 234). Verfassungsrügen müssen gemäss dem strengen Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 135 III 397 E. 1.4 S. 400 f.; 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254 mit Hinweisen). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 135 III 232 E. 1.2 S. 234 mit Hinweisen).

E. 2

Das Kantonsgericht hat im Wesentlichen erwogen, gegen den Arrestbefehl vom 3. Dezember 2019 habe der Beschwerdeführerin eine neue Möglichkeit zur Einsprache offengestanden; der Beschwerdeführerin hätte klar sein müssen, dass die betreffende Einsprache vom 18. November 2019 keine Wirkung für den Arrestbefehl vom 3. Dezember 2019 entfalten konnte. Aus dem Bestand des neuen Arrestes (Arrestbefehl vom 3. Dezember 2019) könne sich kein schützenswertes Interesse an der Weiterbehandlung der Einsprache gegen den früheren Arrest (Arrestbefehl vom 7. November 2019) ergeben, dessen Vollzug nachweislich gescheitert sei. Das Regionalgericht habe das Vorliegen eines Rechtsschutzinteresses der Beschwerdeführerin folglich zu Recht verneint. In der Tat sei mit der Entlassung aus dem Arrestbeschluss die Einsprache gegen den betreffenden Arrestbefehl gegenstandslos geworden. Bei dieser Sachlage, also dem nachträglichen Wegfall des anfänglich gegebenen Rechtsschutzinteresses, hätte zwar streng genommen kein Nichteintretensentscheid, sondern eine Abschreibung des Einspracheverfahrens erfolgen müssen. Dies ändere jedoch nichts am Ergebnis, dass die materielle Behandlung der Einsprache zu Recht abgelehnt worden sei. Folglich sei die Beschwerde abzuweisen, soweit die Beschwerdeführerin damit die Rückweisung zur Weiterbehandlung ihrer Einsprache angestrebt habe. Eine Pflicht zur Gewährung des rechtlichen Gehörs zur Frage der Gegenstandslosigkeit der Einsprache sei jedenfalls dann zu verneinen, wenn diese

eindeutig gegeben sei und - wie vorliegend geschehen - der Einsprecherin keine Prozesskosten auferlegt würden. Auch in diesem Punkt sei die Beschwerde abzuweisen.

E. 3

Der Streitgegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war auf die Frage beschränkt, ob es rechtens war, dass das Regionalgericht die Einsprache gegen den Arrestbefehl vom 7. November 2019 wegen nachträglichen Wegfalls des Rechtsschutzinteresses nicht materiell behandelt hat. Der Arrestbefehl vom 3. Dezember 2019 bildet nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids und kann dementsprechend auch nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens sein; der Antrag auf Aufhebung des Arrestbefehls vom 3. Dezember 2019 ist damit von vornherein unzulässig. Die Beschwerdeführerin setzt sich zudem nicht sachgerecht mit dem angefochtenen Entscheid auseinander und legt nicht in nachvollziehbarer Weise dar, inwiefern der angefochtene Entscheid verfassungsmässige Rechte verletzt (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf die Beschwerde ist daher mangels zulässiger bzw. hinreichend begründeter Rügen nicht einzutreten.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Gegenpartei ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.